

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
zum Wohnungs- und Dienstleistungsvertrag

Gültig ab 1. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Ziel und Zweck	4
2. Leistungen des Wohnens mit Dienstleistungen	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Im Wohnungstarif enthaltene Leistungen	4
2.3. In der Dienstleistungspauschale enthaltene Leistungen	4
2.4. In den Pauschalen nicht enthaltene Leistungen (keine abschliessende Auflistung)	5
2.5. Pflegeleistungen (Spitex)	5
3. Finanzielles	6
3.1. Wohnungs- und Dienstleistungspauschale	6
3.2. Tarifgestaltung/Tarifänderung	6
3.3. Wohnungs- und Dienstleistungstarif	6
3.4. Besondere Tarifbestimmungen	6
4. Rechnungsstellung	7
4.1. Allgemeines	7
4.2. Zahlungsverzug	7
5. Finanzierung	7
5.1. Allgemeines	7
5.2. Ergänzungsleistungen	7
5.3. Hilfenentschädigung	7
6. Vertragsformalitäten	7
6.1. Gesetzliche Grundlagen	7
6.2. Dauer und Kündigungsfrist	8
6.3. Kündigung	8
6.4. Auflösung	8
6.5. Interne Verlegung / Übertritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung	8
6.6. Externe Verlegung	8
6.7. Todesfall	8
6.8. Wohnungsabgabe	8

7. Eintritt.....	9
7.1. Allgemeines	9
7.2. Wohnungsübergabe / Schlüsselabgabe	9
7.3. Ausstattung / Installationen	9
8. Wohnen und Leben.....	9
8.1. Wohnungseinrichtung.....	9
8.2. Abfallbeseitigung	9
8.3. Privateigentum / Wertsachen.....	9
8.4. Versicherungen	9
8.5. Unterhalt, Verbesserungen und Veränderungen	10
8.6. Sicherheit.....	10
8.7. Haustiere	10
8.8. Gemeinschaftsräume	10
8.9. Aktivitäten	10
9. Autonomie und Wohlbefinden	10
9.1. Allgemeines	10
9.2. Kontaktperson	10
10. Rechte und Pflichten	11
10.1. Aufklärung und Einsichtsrecht	11
10.2. Arzt / Spitex / Apotheke und Medikamente	11
Arztwahl	11
Spitex-Leistungen	11
Apotheke und Medikamente.....	11
10.3. Meldepflicht	11
11. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz	11
11.1. Datenschutz	11
11.2. Schutz bei Urteilsunfähigkeit	11
11.3. Veröffentlichung von Bildern	12
12. Allgemeines.....	12
12.1. Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden	12
12.2. Bestandteile des Vertrages.....	12
12.3. Änderungen der AVB	12
12.4. Inkrafttreten	12
12.5. Gerichtsstand	12

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

Rechtsträgerin des Wohnens mit Dienstleistungen (nachfolgend WmD genannt) ist der Verein Zentrum Artos Interlaken der Evangelisch methodistischen Kirche in der Schweiz.

Das WmD verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen, die entsprechend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die erforderliche Anerkennung für die Abrechnung der Pflegeleistungen zum Spitex-Tarif.

Alle Vertragsnehmer haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

1.2. Ziel und Zweck

Eigenständig – Eingebunden. Unser Ziel ist, dass die Vertragsnehmer möglichst lange eigenständig leben können und sich durch die Verbindung zum Zentrum Artos eingebunden und sicher fühlen. Neben dem Grundangebot ermöglichen wir durch frei wählbare Zusatzdienstleistungen eine individuelle Wohnform.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsnehmern und dem WmD und vermitteln auch umfassende Informationen.

2. Leistungen des Wohnens mit Dienstleistungen

2.1. Allgemeines

Das WmD erbringt seine Leistungen gegen Erhebung einer Wohnungs- und einer Dienstleistungspauschale und stellt Zusatzleistungen gemäss der in der Tarif- und Preisliste aufgeführten Ansätze in Rechnung. Die Wohnungen werden nur in Zusammenhang mit dem Dienstleistungspaket vergeben.

2.2. Im Wohnungstarif enthaltene Leistungen

- Wohnung mit Einbauküche, hindernisfreie Dusche/WC, Pflegebett mit Matratze, Nachttisch
- Installationen für Telefon-, Internet- und Kabelfernsehanschluss, Notruf
- Keller- und Reduit-Abteil
- Waschküche mit Waschmaschine und Tumbler
- Nebenkosten (Heizung, Wasser, Abwasser, allgemeiner Strom, Kehrichtgrundgebühren, Wartungen, Hauswart- und Verwaltungskosten)

2.3. In der Dienstleistungspauschale enthaltene Leistungen

Verpflegung

15 Mittagessen pro Monat sind inbegriffen, weitere Mahlzeiten können zusätzlich gemäss Preisliste bezogen werden.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Einmal pro Woche wird in jeder Wohnung eine Sicht-Reinigung durchgeführt. Für die 1-Zimmer-Wohnungen stehen 45 Minuten, für die 2-Zimmer Wohnungen 60 Minuten zur Verfügung.

Pflege und Betreuung

- Notruf inkl. Vorhaltekosten Personal während 24 Stunden pro Tag mit einer Interventionszeit von 15 Minuten
- Möglichkeit zur Teilnahme an Aktivitäten im Pflegezentrum Artos (Konzerte, Vorführungen, Gottesdienste etc.)
- Besuch von 1 Aktivität pro Woche in unserem Aktivierungsprogramm
- Vorrecht zur Aufnahme in stationäre oder vorübergehende Pflege im Alterszentrum Artos (freie Kapazität vorausgesetzt)

2.4. In den Pauschalen nicht enthaltene Leistungen (keine abschliessende Auflistung)

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Pflegeleistungen gem. Krankenpflegeverordnung (KLV)
- Arzt-, Apotheker-, Spital- und Kurkosten, Medikamente, Brillen und Hörgeräte
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Gebühren, Steuern, Versicherungen
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen
- Frühstück, Abendessen, individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Wohnungsservice (nur im Krankheitsfall und gegen Verrechnung)
- Zusätzliche hauswirtschaftliche Leistungen wie Grundreinigung, Bettwäschewechsel, Fensterputzen etc. (ausserhalb der in der DL-Pauschale enthaltenen Zeit hauswirtschaftlicher Leistungen)
- Wäscheservice, Chemische Reinigung
- Kleiderbeschriftung, Näharbeiten
- Arbeiten durch den Technischen Dienst
- Transportdienst inkl. Fahrer/Begleitung
- Coiffeur, Fusspflege
- Benützung des Fitnessraumes und der Angebote der Physio SPArtoS
- Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren, Internet- und Kabelfernsehgebühren
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel, übrige persönliche Auslagen
- Von den Vertragsnehmern persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Beschriftung Briefkasten und Klingel
- Kosten für das Räumen und Reinigen der Wohnung bei Austritt

2.5. Pflegeleistungen (Spitex)

Pflegeleistungen gemäss KLV werden aufgrund einer ärztlich verordneten Bedarfsabklärung erbracht und zum Spitex-Tarif verrechnet. Die Abgeltung der Pflegeleistungen nach Spitex-Tarif ist im Leistungsvertrag mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF geregelt.

Gemäss kantonalen Richtlinien beteiligen sich die Leistungsempfänger bis zu einem Maximalbetrag von CHF 15.95 pro Tag (Stand 2018) an den Pflegeleistungen (Patientenbeteiligung). Die Patientenbeteiligung wird abhängig vom zeitlichen Einsatz erhoben und gemäss den Vorgaben des Kantons angepasst.

3. Finanzielles

3.1. Wohnungs- und Dienstleistungspauschale

Die Vertragsnehmer bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich, die Wohnungs- und Dienstleistungspauschale gemäss der beiliegenden Tarif- und Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle in den Pauschalen enthaltenen Leistungen abgegolten.

3.2. Tarifgestaltung/Tarifänderung

Der Vorstand des Vereins Zentrum Artos legt in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung die Wohnungs- und Dienstleistungspauschalen in der Regel für ein Kalenderjahr fest. Er kann diese auch innerhalb des Jahres unter Wahrung einer 3-monatigen Anzeigefrist auf Beginn eines Monats verändern.

3.3. Wohnungs- und Dienstleistungstarif

Der Wohnungstarif richtet sich nach der Grösse der Wohnung und schliesst alle Kosten gemäss Ziffer 2.2 ein. Die Dienstleistungspauschale beinhaltet alle unter Ziffer 2.3 aufgeführten Leistungen. Die Nebenkosten sind Teil des Wohnungstarifes, werden separat aufgeführt und pauschal verrechnet.

3.4. Besondere Tarifbestimmungen

Eintritt / Austritt / nicht beanspruchte Dienstleistungen

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Tarif der Wohnungs- und Dienstleistungspauschale sowie allenfalls weiterer Pauschalen verrechnet.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten oder nicht beanspruchte Dienstleistungen, die in der Dienstleistungspauschale enthalten sind, erfolgen keine Gutschriften.

Kein Eintritt

Treten nach dem Vertragsabschluss schwerwiegende Veränderungen vor allem in pflegerischen oder medizinischen Belangen ein, die einen Eintritt verunmöglichen, sind bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses eine Wohnungspauschale sowie eine Dienstleistungspauschale geschuldet. Liegt kein ärztliches Zeugnis vor oder/und sind keine triftigen Gründe vorhanden, ist die Wohnung ordnungsgemäss zu kündigen (Ziffer 4.2).

Verspäteter Eintritt

Die Wohnungs- und Dienstleistungspauschale ist ab Vertragsbeginn geschuldet und muss im Voraus bezahlt werden, auch wenn die Wohnung nicht bei Vertragsbeginn bezogen wird.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spital-, Kur- oder Ferienaufenthaltes wird ab dem 5. Tag die Dienstleistungspauschale pro rata in Abzug gebracht.

4. Rechnungsstellung

4.1. Allgemeines

Der Wohnungstarif ist im Voraus geschuldet. Für die Dienstleistungspauschale und weitere bezogene Leistungen erhalten die Vertragsnehmenden jeweils bis am 15. Tag des folgenden Monats eine detaillierte Rechnung. Die Rechnung ist innert 10 Tage ab dem Rechnungsdatum zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, diese mittels Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen.

4.2. Zahlungsverzug

Ist die Rechnung bei Fälligkeit noch nicht bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 4 % und Administrationsgebühren von CHF 50.00 pro Mahnung erhoben.

Nach der letzten Mahnung, frühestens jedoch 90 Tage nach Fälligkeit, ist der Verein Zentrum Artos berechtigt, den Vertrag gemäss Ziffer 4.2 zu kündigen.

5. Finanzierung

5.1. Allgemeines

Die Finanzierung des WmD erfolgt in der Regel aus dem eigenen Einkommen und Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Wir raten dringend, die Finanzierbarkeit zu prüfen und allfällige Anträge an Dritte vorgängig zu stellen.

5.2. Ergänzungsleistungen

Seit dem 1. Januar 2013 erhalten Menschen im WmD die gleichen Leistungen wie Menschen, die zuhause leben. Ein Antrag auf Ergänzungsleistungen ist unbedingt vorgängig von den Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden oder deren Angehörigen bei der örtlichen Ausgleichskasse einzureichen.

5.3. Hilflosenentschädigung

Ein Antrag auf Hilflosenentschädigung ist von den Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden oder deren Angehörigen einzureichen bei der IV-Stelle, Chutzenstrasse 10, 3001 Bern. Das Formular kann unter www.ivbe.ch heruntergeladen werden.

6. Vertragsformalitäten

6.1. Gesetzliche Grundlagen

Der Vertrag für das Wohnen mit Dienstleistungen stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Wohnungstarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Das Wohnungs- und Dienstleistungsverhältnis ist persönlich und schliesst Untermieten aus. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.

6.2. Dauer und Kündigungsfrist

Der Vertrag für das Wohnen mit Dienstleistungen tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

6.3. Kündigung

Wird die Wohnung vor Vertragsende ordentlich geräumt, endet der Vertrag bei einer Neubesetzung der Wohnung, spätestens aber 3 Monate nach dem Austritt auf Monatsende. Grundsätzlich wird bis Vertragsende der volle Wohnungs- und Dienstleistungstarif verrechnet.

6.4. Auflösung

Aus wichtigen Gründen wie Suchtverhalten, selbst- und / oder fremdgefährdendes Verhalten, Ruhestörung von Vertragsnehmenden, Missachtung der AVB, Integrationsunfähigkeit etc., welche die Weiterführung des Vertrages unzumutbar machen, kann der Vertrag per sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch den Verein Zentrum Artos aufgelöst werden.

6.5. Interne Verlegung / Übertritt in das Wohnen mit Pflege und Betreuung

Bei Veränderungen in sozialen, pflegerischen oder medizinischen Belangen, besonders bei einer erhöhten Pflegebedürftigkeit (ab Pflegestufe 4) ist ein Wechsel innerhalb des Zentrums Artos auf eine Wohngruppe des Pflegezentrums (nächstes frei werdendes Bett) zu vollziehen. Pflegeleistungen, welche gemäss BESA eine Pflegestufe 3 übersteigen, können im WmD nicht erbracht werden und werden auch von den Krankenkassen häufig nicht übernommen. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspauschale bis zum Übertritt verrechnet.

6.6. Externe Verlegung

Sofern ein Übertritt innerhalb des Zentrums Artos aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgt eine vorübergehende Verlegung in eine andere Institution des Kantons Bern. Eine externe Verlegung kann auch auf Wunsch des Vertragsnehmenden oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspauschale bis zum Übertritt anteilmässig verrechnet.

6.7. Todesfall

Wird die Wohnung vor Vertragsende ordentlich geräumt, endet der Vertrag bei einer Neubesetzung der Wohnung, spätestens aber drei Monate nach dem Todesfall auf Monatsende. Der Wohnungstarif wird bis zu einer Neubesetzung der Wohnung, längstens aber bis Vertragsende, die Dienstleistungspauschale bis zum Todestag anteilmässig verrechnet.

6.8. Wohnungsabgabe

Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses ist die Wohnung von den Vertragsnehmenden, deren gesetzlichen Vertreter oder den Erben vollständig geräumt, gereinigt und in gutem Zustand abzugeben. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, ist die Zentrumsleitung berechtigt, auf deren Kosten die Räumung, Reinigung und Instandstellung in Auftrag zu geben und sämtliche Gegenstände kostenpflichtig zu lagern oder zu entsorgen.

Die Wohnungsabgabe erfolgt mittels Protokoll, in welchem von den Parteien mögliche Mängel festgehalten werden. Nachreinigungen und die Behebung der durch die Vertragsnehmenden verursachten Schäden werden in Rechnung gestellt. Alle Schlüssel sind auszuhändigen. Die Ersatz- und Folgekosten für fehlende Schlüssel und Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

7. Eintritt

7.1. Allgemeines

Die Wohnform WmD eignet sich für Personen, die selbständig wohnen möchten, sich aber einen geschützten Rahmen wünschen.

7.2. Wohnungsübergabe / Schlüsselabgabe

Die Wohnung und das Mobiliar werden in einem guten, intakten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Beim Eintritt werden den Vertragsnehmenden zwei Wohnungsschlüssel übergeben.

7.3. Ausstattung / Installationen

Die Wohnungen sind mit Telefon-, Radio-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen ausgestattet. Für die Installation der Geräte sind die Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer selber verantwortlich.

8. Wohnen und Leben

8.1. Wohnungseinrichtung

Die Wohnung verfügt über eine Einbauküche, ist mit einem Pflegebett ausgestattet und kann mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Der Unterhalt und Ersatz des persönlichen Mobiliars ist Sache der Vertragsnehmenden. Der Aussenbereich der Wohnung ist ein Fluchtweg, dieser darf nicht behindert werden.

8.2. Abfallbeseitigung

Der Hauskehricht kann in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken im Container im UG zur Entsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr deponiert werden. Papier und Karton, PET, Glas, Batterien, Elektroschrott, Alteisen etc. können in Haushaltsmengen an der dafür bezeichneten Stelle im UG deponiert werden. Die Entsorgung durch den Technischen Dienst ist in der Dienstleistungspauschale inbegriffen.

8.3. Privateigentum / Wertsachen

Die Vertragsnehmenden sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen verantwortlich, das Zentrum Artos lehnt jede Haftung ab. Wir empfehlen, grössere Geldbeträge und Wertsachen ausserhalb zu deponieren.

8.4. Versicherungen

Die Versicherung des mitgebrachten Mobiliars ist Sache der Vertragsnehmenden. Sie verpflichten sich, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen oder weiterzuführen.

8.5. Unterhalt, Verbesserungen und Veränderungen

Der Verein Zentrum Artos hat die Wohnung in vertragsgemässen Zustand zu erhalten. Er hat diejenigen Reparaturen und Erneuerungen vorzunehmen, die trotz ordnungsgemässer Benützung durch den Vertragsnehmer erforderlich werden.

Der Vertragsnehmer hat auftretende Mängel oder Schäden, deren Behebung dem Verein Zentrum Artos obliegt, sofort zu melden.

Die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Wohnung erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen obliegen dem Vertragsnehmer. Als kleine Ausbesserungen gelten Reparaturen, für die pro Einzelfall der Rechnungsbetrag CHF 200 nicht übersteigt.

Änderungen an der Wohnung sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Vereins Zentrum Artos erlaubt.

8.6. Sicherheit

Das WmD verfügt über eine Brandmeldeanlage. Aus Sicherheitsgründen gilt im ganzen Haus ein Rauchverbot. Das Rauchen auf den Balkonen ist erlaubt. Die Haustüren werden nachts automatisch verschlossen, sind aber mit dem Wohnungsschlüssel zu öffnen. Bei Notfällen und Unterhaltsarbeiten ist der Verein Zentrum Artos berechtigt, die Wohnung auch bei Abwesenheit des Vertragsnehmenden zu betreten.

8.7. Haustiere

Haustiere sind nicht erlaubt.

8.8. Gemeinschaftsräume

Der Speisesaal im EG, die Cafeteria sowie die Gartenanlage im Zentrum Artos stehen allen Vertragsnehmern zur Verfügung.

8.9. Aktivitäten

Im Pflegezentrum finden regelmässig Aktivitäten, Anlässe und Veranstaltungen statt, die auch von den Vertragsnehmern besucht werden können.

9. Autonomie und Wohlbefinden

9.1. Allgemeines

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Alltag ein, fördern die Eigenverantwortung und stellen das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund. Wir empfehlen deshalb, sich noch vor dem Eintritt ins WmD mit dem Problem einer Urteils- oder Handlungsunfähigkeit auseinanderzusetzen. Der Verein Zentrum Artos und seine Mitarbeitenden können die Vertretung von Vertragsnehmern nicht übernehmen.

9.2. Kontaktperson

Vor dem Eintritt ins WmD ist dem Verein Zentrum Artos eine Kontaktperson bekannt zu geben, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Vertragsnehmenden übernimmt und gegebenenfalls auch als deren gesetzlichen Vertreter handeln kann.

10. Rechte und Pflichten

10.1. Aufklärung und Einsichtsrecht

Die Vertragsnehmenden haben das Recht, durch eine Fachperson vollständig, angemessen und verständlich über den Gesundheitszustand, den Umfang einer Massnahme und über Behandlungsalternativen aufgeklärt zu werden. Ausser in Notfällen müssen die Vertragsnehmenden nach einer vorgängigen Aufklärung der Massnahme zugestimmt haben. Die Vertragsnehmenden haben das Recht, Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu erhalten.

10.2. Arzt / Spitex / Apotheke und Medikamente

Arztwahl

Die Vertragsnehmenden haben ein Anrecht auf eine freie Arztwahl.

Spitex-Leistungen

Spitex-Leistungen werden ausschliesslich von Mitarbeitenden des Vereins Zentrum Artos erbracht, externe oder private Spitex-Organisationen sind nicht erlaubt.

Apotheke und Medikamente

Sobald Spitex-Leistungen erbracht werden, ist für die pharmazeutische Betreuung und die Kontrolle des WmD die Vertragsapotheker des Zentrums Artos verantwortlich. Die Bestellung der Medikamente der Vertragsnehmenden wird dann ausschliesslich von Mitarbeitenden des Zentrums Artos übernommen.

10.3. Meldepflicht

Abwesenheiten müssen dem Verein Zentrum Artos mit Angabe des Ziels und der voraussichtlichen Dauer gemeldet werden.

11. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

11.1. Datenschutz

Die Vertragsnehmenden nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung für Spitex-Leistungen erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das WmD verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nehmen die Vertragsnehmenden davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das WmD gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Vertragsnehmenden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

11.2. Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Der Verein Zentrum Artos verpflichtet sich, die Persönlichkeit einer urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakt gegen aussen.

Die Institution ist verpflichtet, bei abnehmender Urteilsfähigkeit und / oder fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen. Besteht bereits eine Massnahme des Erwachsenenschutzes oder wird diese neu errichtet, ist die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person verpflichtet, der Geschäftsführung eine Kopie der Urkunde auszuhändigen.

11.3. Veröffentlichung von Bildern

Der Verein Zentrum Artos veröffentlicht auf seiner Webseite, in Publikationen und auf der internen Fotowand regelmässig Bilder von Anlässen. Ohne schriftliche Mitteilung geht der Verein Zentrum Artos davon aus, dass der Vertragsnehmer der Veröffentlichung zustimmt.

12. Allgemeines

12.1. Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden

Die Wohnungs- und Dienstleistungsnehmenden können sich formlos bei der Zentrumsleitung gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden Sie bei dieser Stelle kein Gehör, kann das weitere Vorgehen gemäss folgender Reihenfolge gewählt werden:

Vorstand des Vereins Zentrum Artos

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen
Tel. 031 372 27 27, www.ombudsstellebern.ch, info@ombudsstellebern.ch

12.2. Bestandteile des Vertrages

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die jeweils gültige Preisliste gelten als integrierter Bestandteil des Vertrages.

12.3. Änderungen der AVB

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen oder der Preise werden dem Vertragsnehmer mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

12.4. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten für jeden Neuvertrag im Wohnen mit Dienstleistungen in Kraft.

12.5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun (Oberland).

Interlaken 31. Juli 2018